



Tierprämien 2014

MERKBLATT



EDITORIAL



Sehr geehrte Bäuerinnen und Bauern!

Die Beantragung der Mutterkuhprämie, der Mutterkuhprämie für Kalbinnen und der Milchkuhprämie erfolgt auch 2014 ohne eigenen Antrag, automatisch über die Rinder-

datenbank. Voraussetzung ist lediglich die Abgabe eines Mehrfachantrags Flächen bis zum 15. Mai 2014.

Auf den folgenden Seiten werden Sie über die Prämienvoraussetzungen und Förderbeträge im Bereich der Tierprämien informiert. Dieses Merkblatt wird von der AMA nicht versendet, sondern nur im Internet über www.ama.at zur Verfügung gestellt.

Die Auszahlung der gesamten Tierprämien für das Jahr 2014 erfolgt voraussichtlich im März 2015.

Schon über 40 % der Online-Rinderbauern nutzen bereits die unbürokratische Möglichkeit, das Bestandsverzeichnis online in der AMA Datenbank zu führen. Damit entfällt für diese Betriebe die Verpflichtung, parallel zur Meldung an die Rinderdatenbank ein Bestandsverzeichnis am Betrieb zu führen. Die AMA hat im Jahr 2013 das online Angebot neuerlich erweitert und bietet die Möglichkeit an, den Lieferschein für abgehende Rinder über die Rinderdatenbank elektronisch zu erstellen. Nähere Informationen dazu finden Sie unter www.eama.at.

Für Fragen stehen Ihnen die ReferentInnen der Bezirksbauernkammer oder der Bezirksreferate sowie die MitarbeiterInnen der Agrarmarkt Austria (AMA) gerne zur Verfügung.

Der Vorstandsvorsitzende

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr

INHALT

1. ALLGEMEINES	3
1.1 Betrieb	3
1.2 Kennzeichnung	3
1.3 Meldung.....	3
1.4 Bestandsverzeichnis	3
1.5 Beantragung.....	3
1.6 Verzichtserklärung	4
1.7 Bestandsverringerung	4
1.8 Auszahlungstermin.....	5
2. MUTTERKUHPRÄMIE	6
2.1 Prämienbegünstigte Tiere	6
2.2 Obergrenzen	6
2.3 Haltezeitraum	6
2.4 Abkalbequote und Verweildauer	6
2.5 Prämienhöhe	7
3. MUTTERKUHPRÄMIE FÜR KALBINNEN	7
3.1 Prämienbegünstigte Tiere	7
3.2 Prämienvoraussetzungen	7
3.3 Haltezeitraum	8
3.4 Prämienhöhe und Höchstgrenze	8
4. MUTTERKUHQUOTEN.....	8
4.1 Prämienrechte (Quoten).....	8
4.2 Quotennutzung.....	8
4.3 Quotenübertragung	8
5. PRÄMIENBERECHNUNG MUTTERKUHPRÄMIE.....	9
5.1 Durchschnittliche Milchleistung	9
5.2 Angerechnete Milchmenge	9
5.3 Rechnerische Milchkuhe	9
5.4 Teilverzichtserklärungen	10
5.5 Berechnung prämienfähiger Mutterkühe....	10
6. MILCHKUHPRÄMIE	10
6.1 Prämienfähige Betriebe.....	10
6.2 Prämienbegünstigte Tiere	10
6.3 Haltezeitraum	11
6.4 Prämienhöhe und Höchstgrenzen	11
6.5 Berechnungsbeispiele	11
7. SONSTIGES.....	12
8. ÜBERBLICK	13

1. ALLGEMEINES

1.1 Betrieb

Der Betrieb ist die Gesamtheit aller vom Bewirtschafter verwalteten Produktionseinheiten (Hauptbetrieb und Betriebsstätten). Der Hauptbetrieb stellt das Verwaltungszentrum aller Betriebsstätten dar und muss sich in Österreich befinden.

1.2 Kennzeichnung

Alle am Betrieb gehaltenen Rinder müssen mit entsprechenden Ohrmarken gekennzeichnet werden. Nach der Geburt hat die Kennzeichnung **innerhalb von sieben Tagen an beiden Ohren** zu erfolgen. Im Falle des Verlustes einer oder beider Ohrmarken ist die gleiche Ohrmarkennummer umgehend nachzubestellen und dem Tier unverzüglich einzuziehen. Eine Umkennzeichnung ist nicht gestattet. Dies gilt ebenso für Tiere aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und der Schweiz.

1.3 Meldung

Der AMA-Rinderdatenbank ist jede Geburt, jeder Zu- und Abgang, jede Schlachtung und Verendung **innerhalb von sieben Tagen** zu melden. Der Auftrieb auf Almen und Weiden ist innerhalb von 15 Tagen zu melden. Nähere Informationen dazu finden Sie im Merkblatt zur Alm-/Weidemeldung RINDER auf www.ama.at.

HINWEIS: Für die Verbringung von Rindern zwischen Haupt- und Teilbetriebsstätten besteht eine Meldepflicht, wenn die Haupt- und Teilbetriebsstätten nicht im Gebiet der gleichen Gemeinde liegen. Liegen Haupt- und Teilbetriebsstätten innerhalb einer politischen Gemeinde besteht keine Meldeverpflichtung für Umsetzungen zwischen den Betriebsstätten. Diese Regelung gilt auch für den Auftrieb von Rindern auf Eigenalmen.

1.4 Bestandsverzeichnis

Es ist ein Bestandsverzeichnis zu führen, in das alle am Betrieb gehaltenen Rinder einzutragen sind. Sämtliche Eintragungen (z.B. Geburt, Zugang, Abgang) sind **innerhalb von 7 Tagen** vorzunehmen,

so dass das Bestandsverzeichnis ständig auf aktuellem Stand ist. Vermerke über den Aufenthalt von Tieren auf bestoßenen Weiden, bzw. Almen sowie Messen, Tierschauen oder Tierkliniken sind ebenfalls im Bestandsverzeichnis einzutragen (z.B. im Feld „Bemerkungen“).

Es sind Bestandsverzeichnisse zu verwenden, die den Voraussetzungen der Rinderkennzeichnungsverordnung entsprechen. Bei einer Vor-Ort-Kontrolle ist unbedingt das Bestandsverzeichnis vorzulegen. Fehlende und fehlerhafte Aufzeichnungen führen zur teilweisen bzw. vollständigen Kürzung der Prämie!

HINWEIS: Es ist möglich das Bestandsverzeichnis online über eAMA im RinderNET zu führen. Die Information dazu finden Sie unter www.eama.at

1.5 Beantragung

Voraussetzung zum Erhalt der Prämien ist die Abgabe eines Mehrfachantrags Flächen (Sammelantrag) bis zum 15.05.2014, unabhängig davon, ob Flächen bewirtschaftet werden.

Genauere Informationen dazu erhalten Sie bei den örtlich zuständigen Landwirtschaftskammern auf Bezirksebene.

Die Abwicklung der Mutterkuhprämie, der Mutterkuhprämie für Kalbinnen wie auch der Milchkuhprämie erfolgt als antragsloses Verfahren. Die entsprechenden Daten werden der Rinderdatenbank entnommen. Die Anträge werden zu folgenden drei Stichtagen automatisch erstellt:

01.01.2014

16.03.2014

10.04.2014

Es können nur jene Rinder berücksichtigt werden, die zum Stichtag korrekt und ordnungsgemäß in der Rinderdatenbank gemeldet sind.

Ein Wechsel zwischen den Kategorien Kuh bzw. Kalbin ist, sofern eine Kalbin für die Kalbinnenprämie bereits beantragt wurde, nicht möglich.

Anträge in schriftlicher Form können nicht akzeptiert werden.

HINWEIS Aufgrund der automatischen Antragstellung wird empfohlen, Totgeburten an die AMA zu melden. Diese Meldung dient einerseits zur Unterscheidung Kuh oder Kalbin im Falle von Erstlingsgeburten, andererseits werden auch Totgeburten für die Erfüllung der „Abkalbequote“ als Voraussetzung zum Erhalt der Mutterkuhprämie berücksichtigt.

Ein entsprechendes Meldeformular finden Sie unter www.ama.at bzw. erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Bezirksbauernkammer.

1.6 Verzichtserklärung

Falls Sie ganz oder teilweise auf die Mutterkuhprämie, Mutterkuhprämie für Kalbinnen bzw. die Milchkuhprämie verzichten wollen, bestehen folgende Möglichkeiten:

• Gesamtverzicht (Opting Out):

Dieser ist für die Maßnahmen Mutterkuhprämie (Mutterkuhprämie für Kühe und Mutterkuhprämie für Kalbinnen ist eine Maßnahme) und/oder Milchkuhprämie möglich und muss **bis spätestens 17.04.2014** eingereicht werden. Später einlangende Verzichtserklärungen werden erst für das nächste Antragsjahr berücksichtigt. Das gleiche gilt für einen Widerruf nach dem 17.04.2014.

Der Gesamtverzicht gilt für alle Betriebsstätten eines Betriebs, unabhängig davon, ob ein Bewirtschafterwechsel stattgefunden hat.

• Teilverzicht (Teiloptying Out): siehe Punkt 5.4

Dieser ist für einzelne Tiere der Maßnahme Mutterkuhprämie bzw. Mutterkuhprämie für Kalbinnen je Antragsjahr möglich, nicht jedoch für die Milchkuhprämie.

Gründe für eine Teilverzichtserklärung können sein:

- wenn von Mutterkühen D-Quote an Letztverbraucher bedient wird und diese nicht ab Hof abgegeben wird (z.B. Milchautomat im Ort, Milchverkauf am Markt, usw.),
- wenn ein Tier phänotypisch nicht einer Fleischrasse entspricht, obwohl es als solches in der Rinderdatenbank gemeldet ist,

- im Fall einer beantragten Kalbin, wenn diese nach der Abkalbung eine Milchkuh ersetzen soll.

Eine Verzichtserklärung kann schriftlich mit einem dafür vorgesehenen Formular bei der zuständigen BBK eingereicht werden, sofern nicht vorher über Unregelmäßigkeiten informiert oder eine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt wurde.

Genauere Informationen erhalten Sie bei den örtlich zuständigen Landwirtschaftskammern auf Bezirksebene.

HINWEIS: Ein Teilverzicht ist nicht notwendig, wenn es zu einer Überlieferung der A-Quote kommt.

1.7 Bestandsverringering

1.7.1 Ersatzmeldungen

Tiere, die in der Haltefrist abgehen, werden automatisch ersetzt. Ein Ersatz wird nur berücksichtigt, wenn das zu ersetzende Tier den Betrieb verlässt und innerhalb von 20 Kalendertagen ein prämiensfähiges Ersatztier zur Verfügung steht.

Ein Ersatz ist nur für Abgänge nach dem 10.04. möglich. Die Abkalbung einer Kalbin stellt keinen Ersatzgrund dar.

Beispiel 1:

Antragsdatum: 01.01.2014
Abgangsdatum des beantragten Rindes: 25.04.2014
Zugang des Ersatztieres: 15.05.2014
Meldedatum des Zugangs: 22.05.2014
(Meldung innerhalb von 7 Tagen)

Das zugegangene Tier steht als mögliches Ersatztier zur Verfügung.

Beispiel 2:

Antragsdatum: 01.01.2014
Abgangsdatum des beantragten Rindes: 11.04.2014
Zugang des Ersatztieres: 01.05.2014
Meldedatum des Zugangs: 09.05.2014

Da der Zugang verspätet gemeldet wurde, steht das zugegangene Tier nicht als mögliches Ersatztier zur Verfügung.

Verlässt ein beantragtes weibliches Rind innerhalb der letzten 20 Kalendertage der 6-monatigen Haltefrist den Betrieb, muss spätestens am letzten Tag der Haltefrist ein Ersatztier zur Verfügung stehen.

1.7.2 Verlustmeldungen

Für den Erhalt der Mutterkuhquote und für den Fall höherer Gewalt muss die fristgerechte Einreichung einer Verlustmeldung für **beantragte, nicht ersetzte Tiere** erfolgen. Diese Verlustmeldung muss bei Ihrer örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer mittels dort aufliegendem Formular (Verlustmeldung) und den dazugehörigen Belegen abgegeben werden.

Zusätzlich zur Verlustmeldung sind Abgänge, Verendungen und Schlachtungen von Tieren an die Rinderdatenbank zu melden.

Eine Verlustmeldung kann nur schriftlich erfolgen (Unterschrift ist erforderlich!).

HINWEIS: Eine Meldung an die Rinderdatenbank ersetzt in keinem Fall die Verlustmeldung und umgekehrt.

1.7.2.1 BESTANDSVERRINGERUNG INFOLGE HÖHERER GEWALT

Der gesamte Prämienanspruch bleibt erhalten.

Als Fälle höherer Gewalt gelten beispielsweise:

- Tod bzw. längere Berufsunfähigkeit des Antragstellers,
- unvorhersehbare Enteignung der bewirtschafteten Flächen,
- schwere Naturkatastrophen,
- zufällige Zerstörung der Ställe,
- Blitzschlag,
- Krankheiten nach dem Tierseuchengesetz, für die es eine behördliche Anordnung zur Tötung gibt.

Eine Meldung muss **innerhalb von zehn Werktagen**, nachdem man hierzu in der Lage ist, erfolgen. Entsprechende Unterlagen sind vorzulegen.

1.7.2.2 BESTANDSVERRINGERUNG INFOLGE NATÜRLICHER UMSTÄNDE

Die Prämienansprüche für die aus dem Bestand ausgeschiedenen Tiere gehen verloren, die Mutterkuhquote bleibt erhalten.

Als natürliche Umstände gelten beispielsweise:

- Ausscheiden eines Tieres wegen Krankheit, welche die Einhaltung der Halteverpflichtung ausschließt,
- Notschlachtung.

Die Meldung muss **innerhalb von zehn Werktagen** nach dem Abgang des Tieres mit den entsprechenden Belegen (z.B. TKV-Beleg oder Tierarztbescheinigung mit Ohrmarkennummer des Tieres) vorgenommen werden.

Der vorzeitige Verkauf eines Tieres innerhalb der Haltefrist ist kein natürlicher Umstand.

1.7.3 Stornierungen

Beantragte Tiere werden automatisch storniert, wenn:

- nach einem Abgang, einer Schlachtung oder Verwendung innerhalb der Haltefrist kein Ersatz möglich ist und keine Verlustmeldung eingereicht wurde,
- diese bis zum 10.04.2014 vom Betrieb abgehen.

Eine automatische Stornierung wird nur dann durchgeführt, wenn Sie vorher nicht über Unregelmäßigkeiten informiert wurden und keine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt wurde.

1.8 Auszahlungstermin

Die Auszahlung der Mutterkuhprämie und der Mutterkuhprämie für Kalbinnen erfolgt voraussichtlich Ende März 2015.

2. MUTTERKUHPRÄMIE

2.1 Prämienbegünstigte Tiere

Prämienbegünstigte Tiere sind Kühe,

- die richtig gekennzeichnet, ordnungsgemäß an die Rinderdatenbank gemeldet und vollständig ins Bestandsverzeichnis eingetragen sind,
- die bis zur Beantragung mindestens einmal abgekalbt haben,
- die der Erzeugung von Kälbern für die Fleischerzeugung dienen,
- die in der Rinderdatenbank als Fleischrasse gemeldet sind (die Hauptrasse muss eine Fleischrasse sein), ausgenommen Bison.
- bei denen innerhalb der Haltefrist keine verspäteten Meldungen (Meldefrist: 7 Tage, bei Alm-Weidemeldungen 15 Tage) vom Prämienbegünstigten bzw. vom Alm-Weidebewirtschafter festgestellt werden,
- von denen zwölf Monate ab dem Tag der Antragstellung keine Milch oder Milcherzeugnisse abgeliefert werden; ausgenommen ist die direkte Abgabe ab Hof im Rahmen der D-Quote (keine Zustellung).

2.2 Obergrenzen

Die Mutterkuhprämie wird für maximal jene Anzahl an Tieren gewährt, die Ihrer individuellen Höchstgrenze (= Mutterkuhquote) entspricht (siehe Punkt 4).

2.3 Haltezeitraum

Beantragte Mutterkühe müssen mindestens sechs Monate lang ab dem Tag nach der Beantragung am Betrieb gehalten werden.

Die Anzahl der rechnerischen Milchkühe ist vom 01.01. jedenfalls bis zum **Ende der Haltefrist des letzten Antrags zu halten**.

Beispiel:

1. Antrag am 01.01.2014: **20** Kühe
2. Antrag am 16.03.2014: **2** Kühe
3. Antrag am 10.04.2014: **1** Kuh
- 4.°Daraus ergibt sich je nach Zeitpunkt eine unterschiedliche Anzahl an Kühen, die zu halten ist.
5. rechnerische Milchkühe zum 31.03.2014: **10**

Anzahl der zu haltenden Kühe						
	ab 01.01	ab 16.03	ab 10.04	bis inkl.01.07	bis inkl.16.09	bis inkl.10.10
1	20					
2		2				
3			1			
4	20	22	23	23	13	11
5	10	10	10	10	10	10

Es können maximal **13** Mutterkühe ausbezahlt werden.

2.4 Abkalbequote und Verweildauer

Die Grundgesamtheit für die Berechnung der Mindestabkalbequote bildet die Anzahl aller ermittelten Fleischrassekühe (siehe Punkt 5.5).

50% der ermittelten Fleischrassekühe müssen im Antragsjahr am Betrieb abkalben (Mindestabkalbequote).

Für die Abkalbequote werden die Kälber aller beantragten Fleischrassekühe und deren Ersatztiere berücksichtigt.

Kälber von weiblichen Tieren, die nach dem 10.04. dem Betrieb zugehen und nicht als Ersatztiere verwendet werden, werden nicht berücksichtigt.

Bei Betrieben bis zu 7 Stück Kühen gilt die Abkalbequote für 2014 als erfüllt, wenn sie zumindest für 2013 erfüllt war.

Die Grundgesamtheit für die Berechnung der Verweildauer bildet die Anzahl der für die Erfüllung der Mindestabkalbequote erforderlichen Kälber. Von diesen Kälbern müssen mindestens 80% länger als zwei Monate am Betrieb gehalten werden (Mindestverweildauer). Für den Fall einer geringeren Mutterkuhquote ist diese niedrigere Anzahl an Kälbern ausreichend.

Bei beiden Berechnungen ist bei Dezimalstellen jeweils auf volle Stück (ganze Kälber) aufzurunden.

Sowohl die Mindestabkalbequote als auch die Mindestverweildauer der Kälber müssen eingehalten werden, damit die Mutterkuhprämie gewährt wird.

2.5 Prämienhöhe

Die Prämienhöhe beträgt für das Jahr 2014 € 200,00, wobei dieser Prämienatz möglicherweise aufgrund einer notwendigen linearen Kürzung der Haushaltsmittel reduziert werden muss.

3. MUTTERKUHPRÄMIE FÜR KALBINNEN

3.1 Prämienbegünstigte Tiere

Prämienbegünstigte Tiere sind Kalbinnen,

- die richtig gekennzeichnet, ordnungsgemäß an die Rinderdatenbank gemeldet und vollständig ins Bestandsverzeichnis eingetragen sind,
- die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens acht (= letzter Tag des 8. Lebensmonats) und maximal 20 Monate alt sind,
- die in der Rinderdatenbank als Fleischrasse gemeldet sind (die Hauptrasse muss eine Fleischrasse sein), ausgenommen Bison.
- bei denen innerhalb der Haltefrist keine verspäteten Meldungen (Meldefrist: 7 Tage, bei Alm-Weidemeldungen 15 Tage) vom Prämienbegünstigten bzw. vom Alm-Weidebewirtschafter festgestellt werden,
- von denen zwölf Monate ab dem Tag der Beantragung keine Milch oder Milcherzeugnisse abgeliefert werden,
- die zur Erneuerung von Kuhbeständen dienen. D.h. es dürfen nicht mehr als 50% der Kalbinnen ohne vorherige Abkalbung im Antragsjahr geschlachtet werden. Für Betriebe mit bis zu 7 Stück Kalbinnen gilt die Voraussetzung für 2014 als erfüllt, wenn sie zumindest 2013 erfüllt wurde.

3.2 Prämienvoraussetzungen

Erzeugern kann die Mutterkuhprämie für Kalbinnen bis zu einem Ausmaß von 20% der aktuellen Mutterkuhquote gewährt werden, wenn diese über keine A-Quote zum Stichtag 01.04. des Antragsjahres verfügen.

Eine mögliche nationale Zusatzprämie und deren Betrag wird erst durch Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) bestimmt.

Für Erzeuger, die über eine A-Quote zum Stichtag 01.04.2014 verfügen, bzw. die mehr Kalbinnen als die 20% der aktuellen Mutterkuhquote haben, kann die Kalbinnenprämie dann gewährt werden, wenn diese zum Zeitpunkt der Antragstellung

- a) Mitglied bei einer amtlich anerkannten Zuchtorganisation für Rinder sind und mit allen Rindern unter Leistungskontrolle stehen oder
- b) Mitglied bei einer amtlich anerkannten, mit der Durchführung der Milch- oder Fleischleistungsprüfung betrauten Einrichtung sind oder
- c) eine Eigenkontrolle für die Milch- oder Fleischleistungsprüfung, wie nachstehend beschrieben durchführen.

Eigenkontrolle: Antragsteller die über eine einzelbetriebliche Milchquote verfügen, haben dabei eine Milchleistungsprüfung durchzuführen. Dabei ist jedenfalls eine periodische Milchmessung mit Feststellung der Inhaltsstoffe erforderlich.

Für Antragsteller mit Fleischleistungsprüfung ist die Erfassung von Geburtsgewicht, Geburtsverlauf sowie zwei Wiegeungen der Standardgewichte (200 und 365 Tage) erforderlich.

Die Einhaltung dieser Voraussetzungen muss von einer, von der ICAR anerkannten Stelle, mit der Durchführung der Milch- oder Fleischleistungsprüfung betrauten Einrichtung über die örtlich zuständige Bezirksbauernkammer nachgewiesen werden.

Zwischen dem Antragsteller und der oben genannten Stelle ist ein Kontrollvertrag, in welchem die Details zur Durchführung der Leistungsprüfung und Überkontrolle geregelt sind, abzuschließen.

In diesem Kontrollvertrag ist neben der Unterschrift (einschließlich Datum) auch der exakte Termin des Beitritts anzugeben, da ansonsten eine Anerkennung nicht möglich ist

Soll diese Bestätigung für das aktuelle Kalenderjahr Gültigkeit haben, ist diese bis spätestens 16. Mai einzubringen.

3.3 Halbezeitraum

Beantragte Kalbinnen sind mindestens sechs Monate lang ab dem Tag nach der Prämienbeantragung am Betrieb zu halten.

3.4 Prämienhöhe und Höchstgrenze

Die Prämienhöhe beträgt für das Jahr 2014 € 200,-, wobei dieser Prämienatz möglicherweise aufgrund einer notwendigen linearen Kürzung der Haushaltsmittel reduziert werden muss.

Eine mögliche nationalale Zusatzprämie und deren Betrag wird erst durch Verordnung des BMLFUW

bestimmt. Aufgrund der wahrscheinlichen Überschreitung der nationalen Höchstgrenze ist bei den Förderungswerbern gemäß 3.2 a) bis c) mit einer anteilmäßigen Kürzung der prämiensfähigen Tiere zu rechnen.

4. MUTTERKUHQUOTEN

4.1 Prämienrechte (Quoten)

Grundvoraussetzung für den Erhalt der Mutterkuhprämie für Kühe ist die Zuteilung einer individuellen Höchstgrenze (Mutterkuhquote). Beantragt ein Erzeuger erstmalig die Mutterkuhprämie oder übersteigt die Anzahl der im Jahr 2014 beantragten Tiere die im letzten Quotenbescheid mitgeteilte Stückzahl, wird die Differenz aus der nationalen Reserve zugeteilt.

Folgende **Voraussetzungen** müssen vorliegen:

- keine A-Quote mit Stichtag 01.04.2014
- mindestens 2 Stück Aufstockung

HINWEIS: Sofern Betriebe mit einer A-Quote eine Mutterkuhprämie beantragen wollen und noch über keine Mutterkuhquote verfügen, müssen sie pro Mutterkuh eine Mutterkuhquote erwerben, da diese nicht aus der nationalen Reserve zugeteilt wird.

Wurden einem Erzeuger mehr als 50 Stück Sonderprämien männliche Rinder im Referenzzeitraum für die Einheitliche Betriebsprämie angerechnet, können höchstens 15 Mutterkuhquoten pro Antragsjahr eingeräumt werden.

Reicht die nationale Reserve nicht aus, so erfolgt bei der Zuteilung eine anteilmäßige Kürzung.

4.2 Quotennutzung

Nutzt ein Erzeuger die zugeteilten Prämienrechte nicht mindestens zu 90% aus, wird seine Quote neu festgesetzt und der nicht genutzte Anteil fällt der nationalen Reserve zu.

Bei Mutterkuhhaltern mit höchstens 7 zugeteilten Prämienansprüchen wird erst bei einer zweimalig aufeinanderfolgenden Nichtnutzung der im zweiten Kalenderjahr nicht genutzte Anteil gekürzt.

4.3 Quotenübertragung

Für die Übertragung gibt es ein von der Agrarmarkt Austria aufgelegtes Formular. Dieses Formular ist bei jeder Bezirksbauernkammer erhältlich. Es ist vom übernehmenden und vom übergebenden Bewirtschafter auszufüllen, zu unterschreiben und muss bei der örtlich zuständigen **Bezirksbauernkammer des übernehmenden Bewirtschafters bis 17. März 2014** abgegeben werden. Wird die Übertragung nach dem **17. März 2014** durchgeführt, so gilt diese, für den Fall einer Weiterführung der gekoppelten Mutterkuhprämie nach 2014, für das Folgejahr.

Bei der Übertragung **mit Betrieb**, werden die Quoten jenes Bewirtschafters übertragen, der seinen Betrieb übergibt, vererbt, verkauft oder verpachtet. Es müs-

sen die **gesamten Quoten** übertragen werden und es wird kein Anteil für die nationale Reserve einbehalten.

HINWEIS: Wurden vom übertragenden Betrieb im Antragsjahr 2014 noch die Mutterkuhprämien beantragt, darf keine Quotenübertragung erfolgen.

Bei der Übertragung von Quoten **ohne Betrieb** muss mindestens 1 Quote übertragen werden. Weiters werden **15 % der zu übertragenden Quote ohne Gegenleistung der nationalen Reserve** zugeführt.

Allfällige Kommastellen werden aber auf ganze Zahlen abgerundet.

Eine Übertragung von Quoten **ohne Betrieb** ist nur möglich, wenn der übertragende Bewirtschafter in den

letzten **drei** Jahren, ausgenommen in begründeten Ausnahmefällen, keine Prämienansprüche aus der nationalen Reserve erhalten hat.

Beispiel für die Übertragung ohne Betrieb:

1) Bewirtschafter A überträgt 6 Quoten auf B
15% von 6 sind 0,9
Bewirtschafter B bekommt 6 Quoten

2) Bewirtschafter A überträgt 7 Quoten auf B
15% von 7 sind 1,05,
Bewirtschafter B bekommt 6 Quoten, eine Quote geht in die nationale Reserve

Näheres hierzu siehe: „Merkblatt und Ausfüllanleitung zur Übertragung der Mutterkuhquote ab dem Jahr 2012“. Dieses Merkblatt ist bei der zuständigen Bezirksbauernkammer erhältlich oder im Internet unter www.ama.at zu finden.

5. PRÄMIENBERECHNUNG MUTTERKUH

5.1 Durchschnittliche Milchleistung

Die durchschnittliche Milchleistung beträgt in Österreich 4.650 kg je Milchkuh und Jahr. Falls Ihr Betrieb unter Milchleistungskontrolle steht und Sie über eine höhere Milchleistung verfügen, wird Ihr Herdendurchschnitt automatisch von der Zentralen Arbeitsgemeinschaft der Österreichischen Rinderzüchter (ZAR) übernommen.

5.2 Angerechnete Milchmenge

Ausgangsbasis ist die zum Stichtag 31.03.2014 zur Verfügung stehende A-Quote und die mit Stichtag 31.03.2014 gemeldete D-Quote an Großverbraucher (laut Absatzmeldung des Zwölfmonatszeitraumes 2013/2014) sowie die anteilige Almmilchmenge. Bei Überlieferung der A-Quote im entsprechenden Zwölfmonatszeitraum wird anstelle dieser, die tatsächliche Liefermenge bis zum 31.03.2014 verwendet.

Die anteilige Almmilchmenge errechnet sich aus der Summe der A-Quote der Alm (bei Überlieferung dieser aus der tatsächlichen Liefermenge) sowie der D-Quote Absatzmeldung an Großverbraucher jeweils

zum Stichtag 31.3.2014, aufgeteilt auf die Milchkuhe laut Almmeldung 2013.

HINWEIS: Umstellung von Milchproduktion auf Mutterkuhhaltung: Betriebsinhaber, die von Milch auf reine Mutterkuhhaltung umstellen, dürfen ab 01.01.2014 keine A-Quote bedienen bzw. keine Milch an einen Abnehmer liefern. Weiters muss die A-Quote mit Wirksamkeit 01.04.2014 verkauft werden, wobei die betreffende Anzeige bis spätestens 31.03.2014 beim Abnehmer erfolgen muss.

5.3 Rechnerische Milchkuhe

Dies ist jene Anzahl an Kühen, die rechnerisch zur Erzeugung der einzelbetrieblich angerechneten Milchmenge mit Stichtag 31.03.2014 erforderlich ist (angerechnete Milchmenge / durchschnittliche Milchleistung je Kuh und Jahr). Die Zahl der rechnerisch ermittelten Milchkuhe wird ab der ersten Kom mastelle aufgerundet.

Zur Abdeckung der rechnerischen Milchkuhe werden vorrangig die an den drei Stichtagen am Betrieb vorhandenen Milchrassetiere und deren Ersatztiere herangezogen.

5.4 **Teilverzichtserklärungen** (siehe auch Pkt 1.6)

Die Anzahl der Tiere, für die ein Teilverzicht gemeldet wurde, wird zusätzlich zu den rechnerischen Milchkuhen von der Gesamtkuhanzahl abgezogen.

HINWEIS: Für eine Überlieferung der Milchquote muss kein Teilverzicht abgegeben werden.

5.5 **Berechnung prämienfähiger Mutterkühe**

- Die Gesamtkuhanzahl ist die Anzahl an beantragten Kühen (Fleisch- und Milchrasskühe), die die Halteverpflichtung eingehalten haben.
- Die prämienfähigen Tiere ergeben sich aus der Gesamtkuhanzahl abzüglich der rechnerischen Milchkuhe und der durch die Teilverzichtserklärung ausgenommenen Tiere.

Beispiel:

A-Quote	42.000 kg
D-Quote Großverbraucher	8.000 kg
zugeleaste A-Quote	5.000 kg
D-Quote Letztverbraucher	5.000 kg
<u>(wird bei ab Hof Vermarktung nicht angerechnet)</u>	
Milchreferenzmenge angerechnet	55.000 kg

1 Teilverzicht (Milchverkauf am Markt der D-Quote Letztverbraucher)

Herdendurchschnitt zum 30.09.2013: 5.000 kg

Beantragt: 11 Fleischrassen, 10 Milchrassen

rechnerische Milchkuhe:	
55.000 kg : 5.000 kg =	11
Gesamtkuhanzahl:	21 (=11+10)
prämienfähige Tiere:	9 (=21-11-1)

Beispiel:

A-Quote zum 31.03.2014	80.000 kg
Liefermenge zum 31.03.2014	88.000 kg
Herdendurchschnitt zum 30.09.2013	8.000 kg

Beantragt: 8 Fleischrassen, 10 Milchrassen

rechnerische Milchkuhe für 2013:	
88.000 kg : 8.000 kg =	11
Gesamtkuhanzahl:	18 (=8+10)
prämienfähige Tiere:	7 (=18-11)

6. MILCHKUHPRÄMIE

6.1 **Prämienfähige Betriebe**

Die Milchkuhprämie wird Betriebsinhabern, die am 31.03.2014 über eine einzelbetriebliche Milchquote (A-und/oder D-Quote) verfügen, für die vorhandene Anzahl an prämienfähigen Milchkuhen, gewährt.

Dabei werden alle Betriebsstätten eines Betriebes berücksichtigt, sodass allfällige anteilig ermittelte Almmilchquoten beinhaltet sind.

6.2 **Prämienbegünstigte Tiere**

Prämienbegünstigte Tiere sind Kühe jeder Rasse (ausgenommen Bison, Büffel, Yak, Zebu und Aurochs):

- die bei einem gemischten Betrieb nicht bereits im Rahmen der Mutterkuhprämie bzw. Mutterkuhprämie für Kalbinnen beantragt werden (Verbot der Doppelförderung),
- die richtig gekennzeichnet, ordnungsgemäß an die Rinderdatenbank gemeldet und ins Bestandsverzeichnis eingetragen sind,
- die bis zur Beantragung mindestens einmal abgekalbt haben,
- bei denen innerhalb der Haltefrist keine verspäteten Meldungen (Meldefrist: 7 Tage, bei Almmilchmeldungen 15 Tage) vom Prämienbegünstigten bzw. vom Almmilchbewirtschafter festgestellt werden.

6.3 Haltezeitraum

Beantragte Milchkühe müssen mindestens sechs Monate lang, ab dem Tag nach der Antragstellung, am Betrieb gehalten werden (siehe auch Punkt 2.3).

6.4 Prämienhöhe und Höchstgrenzen

Pro Betrieb können höchstens 30 Milchkühe eine Prämie erhalten.

Die Auszahlung erfolgt gestaffelt in drei Prämienstufen. Die ersten 10 Kühe erhalten 100% der Prämie, vom 11. bis zum 20. Tier werden 65% der Prämie und vom 21. bis zum 30. Tier werden 48% der Prämie pro Tier ausbezahlt.

Der exakte Prämienbetrag pro Milchkuh errechnet sich auf Basis der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel unter Berücksichtigung der Anzahl der beantragten prämienfähigen Milchkühe je Prämienstufe.

6.5 Berechnungsbeispiele

Beispiel für 30 Stück Obergrenze:

A-Quote:	241.400 kg
Herdendurchschnitt:	7.100 kg
Mutterkuhquote:	0 Quoten
Fleischrassekühe:	01.01.2014 31 Kühe
	16.03.2014 2 Kühe
	10.04.2014 1 Kuh
Gesamt beantragte Kühe:	34 Kühe
Milchkuhprämien:	30 Kühe

Beispiel für Betrieb mit Milch- und Mutterkühen

A-Quote:	32.550 kg
Herdendurchschnitt	4.650 kg
rechnerisch notwendige Milchkühe für die Mutterkuhprämie	7 Kühe
Mutterkuhquote	6 Quoten
Fleischrassekühe:	01.01.2014 11 Kühe
	16.03.2014 2 Kühe
Gesamt beantragte Kühe	13 Kühe
Mutterkuhprämien:	6 Kühe
Milchkuhprämien:	7 Kühe

Beispiel für Betrieb mit Milch- und Mutterkühen

A-Quote:	32.550 kg
D-Quote Letztverbraucher	1.000 kg
Herdendurchschnitt	4.650 kg
rechnerisch notwendige Milchkühe für die Mutterkuhprämie:	7 Kühe
Mutterkuhquote	6 Quoten
Fleischrassekühe:	01.01.2014 14 Kühe
	16.03.2014 1 Kuh
Gesamt beantragte Kühe	15 Kühe
Mutterkuhprämien:	6 Kühe
Milchkuhprämien:	9 Kühe

Beispiel für Betrieb mit Milch- und Fleischrassekühen

A-Quote:	46.500kg
D-Quote Letztverbraucher	12.500 kg
Herdendurchschnitt	4.650 kg
rechnerisch notwendige Milchkühe für die Mutterkuhprämie	10 Kühe
Mutterkuhquote	10 Quoten
Fleischrassekühe:	01.01.2014 7 Kühe
	16.03.2014 1 Kuh
	10.04.2014 1 Kuh
Fleischrassekühe gesamt	9 Kühe
Milchrasssekühe:	01.01.2014 10 Kühe
	16.03.2014 1 Kuh
	10.04.2014 1 Kuh
Milchrasssekühe gesamt	12 Kühe
Mutterkuhprämien:	9 Kühe
Milchkuhprämien:	12 Kühe

7. SONSTIGES

AUFBEWAHRUNGSPFLICHT

Die Aufbewahrungspflicht für alle Belege und Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Prämienengewährung stehen, beträgt vier Jahre ab dem Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen.

ZUTRITT- UND PRÜFUNGSRECHTE

Den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW), der AMA und den Organen der EU ist Zutritt zu den Geschäfts- und Betriebsräumen zu gestatten.

Die Prüforgane sind berechtigt, in die Buchhaltung, das Bestandsverzeichnis und alle erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen.

PRÄMIENKÜRZUNGEN

Verstöße gegen die geltenden Rechtsvorschriften führen grundsätzlich zu Prämienkürzungen.

Derartige Verstöße sind beispielsweise:

- Ohrmarke nicht ein- oder nachgezogen,
- Tier nicht identifizierbar,
- Prüfungsverweigerung,
- Rinder nicht ordnungsgemäß an die Rinderdatenbank gemeldet,
- Bestandsverzeichnis unvollständig und/oder fehlerhaft (auch im Hinblick auf nicht beantragte Tiere).

Wenn absichtlich falsche Angaben gemacht werden, gehen alle Prämien des laufenden Kalenderjahres verloren und in bestimmten Fällen können auch Kürzungen in den Folgejahren vorgenommen werden. Ebenfalls kann man gerichtlich belangt werden.

PRÄMIENRÜCKZAHLUNGEN

Bei zu Unrecht ausbezahlten Prämien können Bewilligungsbescheide abgeändert bzw. aufgehoben und die Prämie mit Zinsen zurückgefordert werden.

Dieses Merkblatt dient zur Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für Frauen und Männer Geltung.

8. ÜBERBLICK

Übersicht über die Einzelmaßnahmen	Mutterkuhprämie	Mutterkuhprämie für Kalbinnen	Milchkuhprämie
Als Voraussetzung zum Erhalt der Prämien ist die Abgabe eines Mehrfachantrags Flächen bis zum 15.05.2014 verpflichtend, auch wenn Sie keine Flächen bewirtschaften.			
Antragstellung	Automatisch an drei Stichtagen : 01.01.2014 16.03.2014 10.04.2014		
Prämien-voraussetzungen	Fleischrassekühe Mutterkuhquote Keine Milchablieferung	Fleischrassekalbinnen Keine Milchablieferung	A- und/oder D-Quote Fleisch- und Milchrassekühe Keine Mutterkuhprämie
Altersgrenzen	Mindestens eine Abkalbung zum Zeitpunkt der Beantragung	Mindestens 8 Monate und maximal 20 Monate alt zum Zeitpunkt der Beantragung	Mindestens eine Abkalbung zum Zeitpunkt der Beantragung
Halteverpflichtung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 6 Monate ▪ Ersatz nur für Abgänge ab 11.04. ▪ Ersetztes Tier muss Betrieb verlassen 		
Prämiensatz 2014	Höchstens € 230,- Grundprämie: € 200,-* Zusatzprämie: Höchstens € 30,- * eine lineare Kürzung ist möglich	Höchstens € 230,-* Anmerkung: Bei Zuchtbetrieben anteilmäßige Kürzung bei Überschreitung der Höchstgrenze * eine lineare Kürzung ist möglich	Es werden höchstens 30 Kühe gefördert. Dafür gibt es drei Förderklassen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 bis 10 Kühe: 100%. ▪ 11 bis 20 Kühe: 65% ▪ 21 bis 30 Kühe: 48%
Modulation	Für das Übergangsjahr 2014 ist keine Modulation vorgesehen.		

Grundsätzlich steht Ihnen die örtlich zuständige Landwirtschaftskammer auf Bezirksebene für alle Fragen zu den Tierprämien zur Verfügung. Informationen sowie dieses Merkblatt und die aktuellen Formulare finden Sie unter www.ama.at, Anfragen per E-Mail richten Sie bitte an tierpraemien@ama.gv.at. Für telefonische Anfragen steht Ihnen die Hotlinenummer (01) 334 39 60 zur Verfügung. Sie erreichen uns von Montag bis Donnerstag jeweils von 08.00 bis 16.00 Uhr und am Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr.

Impressum: Merkblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) zu den **Tierprämien 2014**, **Medieninhaber, Herausgeber**, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA, **Redaktion:** GB II/Abt 7, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, Telefon: (01) 334 39 60, Telefax: (01) 331 51-297, E-Mail: tierpraemien@ama.gv.at, Bildnachweis: Löscher Franz